



---

Fachprüfungsordnung  
für den Master-Studiengang  
Wirtschaftsinformatik  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 30. September 2005

## INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Regelungen.....	3
§ 29 Geltungsbereich .....	3
§ 30 Studiendauer und Studiumfang .....	3
§ 31 Verwandte Studiengänge .....	3
§ 32 Gewährung von Freiversuchen .....	4
II. Masterprüfung .....	4
§ 33 Spezielle Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung .....	4
§ 34 Gegenstand und Zweck der Prüfung.....	4
§ 35 Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit .....	5
§ 36 Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Masterarbeit .....	5
[§ 37 entfällt] .....	5
III. Schlussbestimmungen.....	5
§ 38 Inkrafttreten .....	5
Anhang 1: Teilprüfungen der Masterprüfung im Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik .....	6
Anhang 2: Themengebiete für die Masterarbeit im Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik .....	9
Anhang 3: (zu § 33 Abs. 1) .....	10

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Fachprüfungsordnung<sup>1</sup>**

### **I. Allgemeine Regelungen**

#### **§ 29 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Fachprüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik.
- (2) Der Master-Studiengang wird in einer konsekutiven und einer nicht-konsekutiven Form angeboten.
- (3) <sup>1</sup>Die Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (§§ 1 bis 28). <sup>2</sup>Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

#### **§ 30 Studiendauer und Studienumfang**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudiendauer einschließlich der Durchführung aller Teilprüfungen beträgt im konsekutiven Master-Studiengang drei, im nicht-konsekutiven Master-Studiengang vier Fachsemester. <sup>2</sup>Der Studienumfang der abzulegenden Teilprüfungen beträgt im konsekutiven Master-Studiengang ca. 90 ECTS-Punkte, im nicht-konsekutiven Master-Studiengang ca. 120 ECTS-Punkte.
- (2) Die Höchststudiendauer beträgt im konsekutiven Master-Studiengang vier, im nicht-konsekutiven Master-Studiengang fünf Fachsemester.

#### **§ 31 Verwandte Studiengänge**

<sup>1</sup>Verwandte Studiengänge sind grundsätzlich alle wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge, der Studiengang Angewandte Informatik, der Studiengang Informatik und der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen. <sup>2</sup>Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein Studiengang als verwandt gilt.

---

<sup>1</sup> Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

## **§ 32 Gewährung von Freiversuchen**

- (1) Im Rahmen der Masterprüfung sind im ersten Semester Freiversuche für zwei Teilprüfungen gemäß Anhang 1 möglich.
- (2) Fällt ein Auslandsstudium in diesen Zeitraum, so erhöht sich die Fachsemestergrenze für die Gewährung von Freiversuchen um die Zahl der aus diesem Auslandsstudium anerkannten Fachsemester.

## **II. Masterprüfung**

### **§ 33 Spezielle Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung**

- (1) Zur Masterprüfung im konsekutiven Master-Studiengang kann zugelassen werden, wer
  1. ein berufsqualifizierendes Studium an einer Universität oder Fachhochschule mit einem mindestens mit „gut“ bewerteten Bachelor-Abschluss im gleichen Studiengang abgeschlossen hat und
  2. die Eignungsfeststellung gemäß Anhang 3 erfolgreich absolviert hat.
- (2) Zur Masterprüfung im nicht-konsekutiven Master-Studiengang kann zugelassen werden, wer
  1. ein berufsqualifizierendes Studium an einer Universität oder Fachhochschule mit einem mindestens mit „gut“ bewerteten Abschluss (Bachelor, Diplom, Master, Magister, Staatsexamen) in einem verwandten Studiengang abgeschlossen hat und
  2. die Eignungsfeststellung gemäß Anhang 3 erfolgreich absolviert hat.
- (3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Hochschulen bezeichnen Hochschulen im Sinne des Hochschulrahmengesetzes (HRG).
- (4) Der Prüfungsausschuss kann auch Bewerber für geeignet erklären, die ein dem deutschen Hochschulstudium gleichwertiges Studium außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgreich abgeschlossen haben.
- (5) Im Rahmen der Zulassung zur Masterprüfung im nicht-konsekutiven Master-Studiengang werden die Inhalte des Brückenstudiums aus dem Modulangebot des Bachelor- oder des Master-Studiengangs Wirtschaftsinformatik festgelegt und ggf. die Wahlmöglichkeiten in den Modulgruppen A bis C beschränkt.

### **§ 34 Gegenstand und Zweck der Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Wirtschaftsinformatik. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat erweiterte und vertiefte Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die

Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbstständig zur Lösung komplexer Problemstellungen anzuwenden und in der Forschung weiterzuentwickeln.

- (2) Die Masterprüfung umfasst die in Anhang 1 aufgeführten Teilprüfungen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten sowie die Anfertigung der Masterarbeit.
- (3) Den Teilprüfungen sind die in Anhang 1 angegebenen ECTS-Punkte, Prüfungsdauern und Prüfungsformen zugeordnet.

### **§ 35 Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit**

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit sind im konsekutiven Master-Studiengang mindestens 30, im nicht-konsekutiven Master-Studiengang mindestens 60 Kreditpunkte in der Masterprüfung.

### **§ 36 Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfungskandidat in der Lage ist, das gestellte Thema selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Das Thema der Masterarbeit ist aus einer Fächergruppe gemäß Anhang 2 zu entnehmen. <sup>3</sup>Auf Antrag des Prüfungskandidaten kann vom Prüfungsausschuss auch ein Thema aus einem anderen Fach zugelassen werden. <sup>4</sup>In diesem Fall ist vom Prüfungskandidaten glaubhaft nachzuweisen, dass das gestellte Thema inhaltlich der Wirtschaftsinformatik entnommen ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten gewichtet. <sup>2</sup>Für die Bearbeitung der Masterarbeit ist ein Zeitraum von sechs Monaten vorgesehen.
- (3) Die Note der Masterarbeit setzt sich zu 2/3 aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und zu 1/3 aus der Bewertung einer mündlichen Prüfung von ca. 20 Min. Dauer zusammen, in der die Hauptergebnisse der Arbeit verteidigt werden.

**[§ 37 entfällt]**

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 38 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Anhang 1: Teilprüfungen der Masterprüfung im Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik

Im konsekutiven Master-Studiengang beträgt die zu erreichende Kreditpunktesumme einschließlich der Masterarbeit 90 ECTS-Punkte, im nicht-konsekutiven Master-Studiengang 120 ECTS-Punkte. Prüfungsformen für Teilprüfungen sind gemäß § 9 Abs. 1: schriftlich (s), mündlich (m) und andere Formen (a).

### A) Konsekutives Master-Studium

<i>Bezeichnung des Moduls (bei Prüfungsform a: Spezifikation der Prüfungsleistungen)</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>Prüfungsdauer [h]</i>	<i>Prüfungsform [s m a]</i>
Je 2 Module mit je 6 ECTS-Punkten aus 2 Fächern der Fächergruppe Wirtschaftsinformatik	24		
2 Module mit je 6 ECTS-Punkten aus einem Fach der Fächergruppen Angewandte Informatik, Informatik oder Betriebswirtschaftslehre <sup>2</sup>	12		
3 weitere Module mit je 6 ECTS-Punkten aus dem Angebot der Fächergruppen Wirtschaftsinformatik, Angewandte Informatik, Informatik oder Betriebswirtschaftslehre <sup>3</sup>	18		
Seminar aus einem Fach der Fächergruppe Wirtschaftsinformatik (Hausarbeit und ca. 30 Min. Referat)	3		a
Seminar aus einem Fach der Fächergruppe Wirtschaftsinformatik <sup>4</sup> , Angewandte Informatik, Informatik oder Betriebswirtschaftslehre (Hausarbeit und ca. 30 Min. Referat)	3		a

### Fächer der Fächergruppe *Wirtschaftsinformatik*

<i>Bezeichnung des Moduls (bei Prüfungsform a: Spezifikation der Prüfungsleistungen)</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>Prüfungsdauer [h]</i>	<i>Prüfungsform [s m a]</i>
<b>Fach Industrielle Anwendungssysteme</b>			
Wirtschaftsinformatik der Industriebetriebe 1	6	1,5	s
Wirtschaftsinformatik der Industriebetriebe 2	6	1,5	s

<sup>2</sup> Sofern für Fächer der Fächergruppe Betriebswirtschaftslehre nur eine Blockprüfung angeboten wird, können 2 Module eines Faches aus Modulgruppe B und ein Modul des gleichen Faches aus Modulgruppe C auch gemeinsam durch eine 4-stündige Prüfung abgeschlossen werden.

<sup>3</sup> Auf Antrag des Prüfungskandidaten können vom Prüfungsausschuss auch Module aus weiteren Fächern zugelassen werden.

<sup>4</sup> In diesem Fall ist das Seminar aus einem anderen Fach der Fächergruppe Wirtschaftsinformatik zu wählen.

Wirtschaftsinformatik der Industriebetriebe 3	6	1,5	s
<b>Fach Informationssysteme in der Finanzwirtschaft</b>			
Informationssysteme in der Finanzwirtschaft 1	6	1,5	s
Informationssysteme in der Finanzwirtschaft 2	6	1,5	s
Informationssysteme in der Finanzwirtschaft 3	6	1,5	s
<b>Fach Systementwicklung und Datenbankanwendung</b>			
Entwicklung betrieblicher Informationssysteme 1	6	1,5	s
Entwicklung betrieblicher Informationssysteme 2	6	1,5	s
Entwicklung betrieblicher Informationssysteme 3	6	1,5	s

### Fächer der Fächergruppe *Angewandte Informatik*

<i>Bezeichnung des Moduls (bei Prüfungsform a: Spezifikation der Prüfungsleistungen)</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>Prüfungsdauer [h]</i>	<i>Prüfungsform [s m a]</i>
<b>Fach Kulturinformatik</b>			
Bild- und Sprachverarbeitung	6	20 Min.	m
Semantische Informationsverarbeitung	6	1,5	s
Digitale Bibliotheken II	6	1,5	s
Mobile Assistenzsysteme	3	1	s
Praktikum Mobile Assistenzsysteme (ca. 15 Min. Kolloquium)	3		a
Praktikum zur Kulturinformatik (ca. 20 Min. Kolloquium)	6		a
<b>Fach Medieninformatik</b>			
Computergrafik und Animation	6	1,5	s
Multimedia-Basissysteme und Anwendungen	6	20 Min.	m
Information Retrieval I	6	1,5	s
Information Retrieval II	6	1,5	s
Praktikum zur Medieninformatik (ca. 20 Min. Kolloquium)	6		a
<b>Fach Kognitive Systeme</b>			
Kognitive Systeme 1	6	1,5	s
Kognitive Systeme 2	6	20 Min.	m
Kognitive Systeme 3	6	1,5	s

### Fächer der Fächergruppe *Informatik*

<i>Bezeichnung des Moduls (bei Prüfungsform a: Spezifikation der Prüfungsleistungen)</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>Prüfungsdauer [h]</i>	<i>Prüfungsform [s m a]</i>
<b>Fach Grundlagen der Informatik</b>			
Logik	6	1,5	s
Informationssicherheit	6	1,5	s
Theorie verteilter Systeme	6	1,5	s
GDI-Projektpraktikum (ca. 20 Min. Kolloquium)			a
<b>Fach Kommunikationsdienste, Telekommunikationssysteme und Rechnernetze</b>			
Datenkommunikation	6	1,5	s
Modellierung und Analyse von Kommunikationsnetzen und Verteilten Systemen	6	1,5	s
Multimediakommunikation in Hochgeschwindigkeitsnetzen	6	1,5	s
Mobilkommunikation und Mobile Computing	6	20 Min.	m
KR-Projektpraktikum (ca. 20 Min. Kolloquium)	6		a
<b>Fach Praktische Informatik</b>			
Einführung in verteilte und mobile Systeme	6	1,5	s
Architekturen verteilter Systeme und Middleware	6	20 Min.	m
Praktikum verteilte und mobile Systeme (ca. 20 Min. Kolloquium)	6		a
Softwareentwicklung für verteilte und mobile Systeme	3	1,5	s
Mobile Systeme	3	1,5	s

### Fächer der Fächergruppe *Betriebswirtschaftslehre*

- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- Automobilwirtschaft
- Betriebliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
- Finanzwirtschaft
- Internationales Management
- Logistik und logistische Informatik
- Marketing
- Personalwirtschaft und Organisation
- Unternehmensführung und Controlling
- Wirtschaftspädagogik

### **B) Nicht-konsekutives Master-Studium**

Beim nicht-konsekutiven Master-Studium sind zusätzlich zu den Teilprüfungen des konsekutiven Master-Studiums Teilprüfungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten im Rahmen eines Brückenstudiums abzulegen.

Die Inhalte des Brückenstudiums werden aus dem Modulangebot des Bachelor- oder des Master-Studiengangs Wirtschaftsinformatik entnommen und im Rahmen der Zulassung zum Master-Studium festgelegt.



## **Anhang 2: Themengebiete für die Masterarbeit im Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik**

Das Thema der Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten kann einem der folgenden Fächer entnommen werden:

a) Fächer der Fächergruppe Wirtschaftsinformatik:

- Industrielle Anwendungssysteme,
- Informationssysteme in der Finanzwirtschaft,
- Systementwicklung und Datenbankanwendung.

b) Fächer der Fächergruppen

- Angewandte Informatik,
- Informatik oder
- Betriebswirtschaftslehre.

Bei (b) erfolgt die Genehmigung des Themas auf Antrag des Prüfungskandidaten durch den Prüfungsausschuss. Im Antrag ist glaubhaft nachzuweisen, dass das gestellte Thema inhaltlich einen Bezug zur Wirtschaftsinformatik aufweist.

## **Anhang 3 (zu § 33 Abs. 1)**

### **Eignungsfeststellungsverfahren für die Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik der Universität Bamberg**

#### **1. Zweck der Eignungsfeststellung**

Die Qualifikation für die Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik setzt neben einem der Abschlüsse nach § 33 die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren voraus. Dabei soll festgestellt werden, ob die Eignung und Motivation des Bewerbers erwarten lassen, dass er das Ziel des jeweiligen Master-Studienganges auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst erreichen kann und die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen mitbringt.

#### **2. Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens**

Das Eignungsfeststellungsverfahren wird für jeden Master-Studiengang der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik zweimal jährlich durch die Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik durchgeführt.

Die Anträge auf Zulassung sind in der durch Aushang bekannt gegebenen Form und zu den dort genannten Terminen zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Tabellarischer Lebenslauf mit Passfoto,
2. schriftliche Begründung für die Wahl des Master-Studienganges,
3. Nachweis über die Prüfung der allgemeinen bzw. fachgebundenen Hochschulreife,
4. Nachweis eines Hochschulabschlusses gemäß § 33, aus dem die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ersichtlich sein müssen (z. B. durch Transkript, Supplement)
5. ggf. vorhandene Arbeitszeugnisse,
6. ggf. vorhandene Zertifikate von Weiterbildungsmaßnahmen.

Auf der Basis der genannten Unterlagen entscheidet die Zulassungskommission, ob der Bewerber zu einem Eignungsgespräch zugelassen wird. In besonderen Fällen kann die Zulassungskommission eine Zulassung zum Master-Studiengang auch ohne ein Eignungsgespräch genehmigen.

### **3. Zulassungskommission**

Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von einer Zulassungskommission durchgeführt. Diese wird von dem für den Master-Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss eingesetzt und besteht aus zwei oder mehr Personen, davon mindestens ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik der Universität Bamberg.

### **4. Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren**

Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Ziffer 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

### **5. Umfang und Inhalt des Eignungsgesprächs**

Im Rahmen des Eignungsgesprächs erfolgt die Evaluation der Ergebnisse der Auswertung der schriftlichen Unterlagen. Das Gespräch soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Master-Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen.

Das Eignungsgespräch wird jeweils von zwei Mitgliedern der Zulassungskommission durchgeführt und hat eine Dauer von ca. 20 Minuten.

Die Urteile der Prüfer lauten „geeignet“ oder „nicht geeignet“.

### **6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses**

Das Eignungsgespräch ist erfolgreich absolviert, wenn die Urteile beider Prüfer „geeignet“ lauten.

Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen.

### **7. Niederschrift**

Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder und der Prüfer, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Prüfer sowie das Gesamtergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens ersichtlich sein müssen.

### **8. Wiederholung**

Bewerber, die das Eignungsfeststellungsverfahren nicht erfolgreich durchlaufen haben, können die Zulassung zum jeweiligen Master-Studiengang zu einem späteren Termin erneut beantragen.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Juli 2004 und der Eilentscheidung gemäß Art. 23 Abs. 4 BayHSchG der Universitätsleitung vom 29. Juni 2005 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 21. Juli 2005, Nr. X/4-5e65(Bbg)-10b/27 345.**

**Bamberg, 30. September 2005**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Rektor**

**Die Satzung wurde am 30. September 2005 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2005.**